



Statuten des Vereins «Made in Zürich Initiative»
25.6.2018

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Made in Zürich Initiative» (MIZ) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein bezweckt die Erhöhung des Stellenwerts und der Sichtbarkeit des urbanen Arbeitsplatzes in der Stadt Zürich sowie dessen Weiterentwicklung, Förderung und Positionierung am Markt. Grundlage bildet die nachfolgende Charta:

«Wer wir sind:

- 1. Wir sind Unternehmen vom Kleinst- bis zum Industriebetrieb, die in der Stadt Zürich etwas produzieren, montieren, reparieren oder in Stand halten, sowie Personen, Unternehmen oder Institutionen, welche die urbane Produktion in Zürich ideell und/oder finanziell fördern.*
- 2. Wir stehen ein für qualitativ hochstehende Güter und Leistungen und sind überzeugt, dass solche in der Stadt Zürich entwickelt, hergestellt und angeboten werden können und sollen.*
- 3. Wir verstehen den Produktionsstandort Stadt Zürich als Anreiz und Verpflichtung zu Nachhaltigkeit, Innovation und Exzellenz.*

Was wir wollen:

- 1. Wir streben einen höheren Stellenwert und eine bessere Sichtbarkeit des produzierenden Gewerbes in der Stadt Zürich an und fördern dessen Ansiedlung aus anderen Gebieten der Schweiz oder des Auslands.*
- 2. Unsere Haltung bezüglich Ressourcen und Wertschöpfungsketten lautet: «so lokal wie möglich und so global wie nötig».*
- 3. Wir beschäftigen uns mit urbanen Arbeits- und Lebensmodellen und suchen nach fortschrittlichen Ansätzen im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und baulichen Perimeter der Stadt.»*

²Der Verein kann Mitglied von Organisationen werden, die dieselben oder ähnlich Ziele verfolgen.

³Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

⁴Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Sein Kapital ist ausschliesslich dem statutarischen Zweck zuzuführen.

Art. 3 Mittel

¹Zur Verfolgung des Zwecks verfügt der Verein über:

- Mitglieder- und Projektbeiträge der Gründungs- und Aktivmitglieder (Member der Initiative)
- Mitgliederbeiträge der Passivmitglieder (Supporterinnen und Supporter der Initiative)
- Spenden und Zuwendungen von Dritten

²Der Mitgliederbeitrag beträgt für Gründungs- und Aktivmitglieder CHF 300.– pro Jahr und für Passivmitglieder CHF 200.– pro Jahr.

³Die Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

⁴Gründungs-, Aktiv- und Passivmitglieder sowie Dritte können zusätzlich Projektbeiträge sprechen.

⁵Das Geschäftsjahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr. Ausgenommen ist das Gründungsjahr, sofern die Vereinstätigkeit nicht per 1. Januar beginnt.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹Gründungsmitglieder sind je eine Vertretung der Firma Freitag lab.AG, der Firma Senn Development AG sowie der Stadt Zürich, vertreten durch die Stadtentwicklung Zürich.

²Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung (Member der Initiative) sind natürliche und juristische Personen, die sich zum Vereinszweck und zur Charta bekennen.

³Passivmitglieder (Supporterinnen und Supporter) mit beratender Stimme sind weitere natürliche und juristische Personen, die den Verein in seinen Aktivitäten unterstützen.

⁴Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Entscheid des Vorstands. Dabei ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

¹Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Beachtung einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

²Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstössen gegen die Vereinsziele aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den

Ausschlussentscheid mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Mitglied kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

³Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitglieder- oder Projektbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

⁴Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder die Rückerstattung bezahlter Beträge.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die allfällig einzusetzende Geschäftsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens vier Monate nach Ablauf des Vereinsjahres, statt.

²Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten
- b. Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- d. Verabschiedung des Budgets
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Behandlung von Ausschlussrekursen
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Zuweisung des Vereinsvermögens

³Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind zulässig.

⁴Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt mindestens acht Tage im Voraus schriftlich (Brief oder E-Mail).

⁵Anträge der Aktivmitglieder an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

⁶Später eintreffende Anträge und Anfragen können an der Mitgliederversammlung besprochen werden. Eine Beschlussfassung ist aber nur möglich, wenn sich zwei Drittel der Aktivmitglieder für eine Beschlussfassung aussprechen. Andernfalls erfolgt die Beschlussfassung an der nächsten Mitgliederversammlung.

⁷An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder und die Mitglieder der allfälligen Geschäftsstelle können beratend teilnehmen.

Art. 9 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens den drei Gründungsmitgliedern. Er kann bis auf sieben Personen aus dem Kreis der Aktivmitglieder des Vereins erweitert werden.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere wählt er aus seiner Mitte ein Präsidium sowie ein Vizepräsidium, deren Amtszeit ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist möglich.

³Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands zu zweien.

⁴Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

⁵Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und entscheidet alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

⁶Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Umsetzung der Beschlüsse
- b. Die Festlegung des Tätigkeitsprogramms
- c. Die Sicherstellung der zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel und deren Verwendung
- d. Die Einsetzung einer Geschäftsstelle, sofern das Ausmass der Vereinstätigkeit eine solche erforderlich macht
- e. Die Ausarbeitung und den Abschluss der erforderlichen Vereinbarungen wie Leistungsvereinbarungen, Miet- und Anstellungsverträge, Pflichtenhefte, etc. für eine allfällige Geschäftsstelle
- f. Das Erstellen von Reglementen

⁷Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied sowie die Leitung der Geschäftsstelle (sofern eingesetzt) kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁸Der oder die Verantwortliche der allfälligen Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

⁹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Ausschüsse aus seiner Mitte, einzelne Mitgliedervertretungen, den/die Verantwortliche(n) einer allfälligen Geschäftsstelle oder externe Dritte übertragen.

¹⁰Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (bzw. zwei Mitglieder bei einer Vorstandsgrösse von drei Mitgliedern, drei Mitglieder bei einer Vorstandsgrösse von fünf Mitgliedern und vier Mitglieder bei einer Vorstandsgrösse von sieben Mitgliedern), anwesend sind. Für alle Beschlüsse bedarf es der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

¹¹Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) ist möglich.

Art. 10 Geschäftsstelle

¹Die allfällig einzusetzende Geschäftsstelle bereitet die Geschäfte des Vorstands vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

²Ist eine Geschäftsstelle eingesetzt, nimmt sie an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

³Ist eine Geschäftsstelle eingesetzt, besorgt sie die administrative Führung der Vereinsaktivitäten, namentlich auch die Führung der Rechnung des Vereins.

Art. 11 Revisionsstelle

¹Die Mitgliederversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle, welche die Buchführung mit mindestens einmal im Jahr durchgeführten Stichproben kontrolliert.

²Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

³Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

²Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder, des Vorstands und der Verantwortlichen einer allfälligen Geschäftsstelle ist ausgeschlossen.

Art. 13. Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn

- a. der Vereinszweck erfüllt ist oder
- b. der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann oder
- c. dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Dabei ist ein Quorum von zwei Dritteln erforderlich.

²Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen einer Institution in der Stadt Zürich zuzuwenden, die die gleiche oder eine ähnliche Zwecksetzung verfolgt.

³Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 25. Juni 2018 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.